

Merkblatt

Information für Unternehmer und sonstige Inhaber von Hausinstallationen über die Untersuchungspflicht auf Legionellen (Stand: 07.2018)

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) wurde zuletzt am 03.01.2018 geändert. Unternehmer und sonstige Inhaber einer Hausinstallation müssen weiterhin bestimmte Anlagen zur Trinkwassererwärmung regelmäßig auf Legionellen untersuchen lassen.

Legionellen sind Bakterien, die sich im warmen Trinkwasser vermehren und schwerwiegende Erkrankungen verursachen können. In der Bundesrepublik wird von bis zu 30.000 Erkrankungen im Jahr ausgegangen. Aus diesem Grund werden die Legionellen in der Trinkwasserverordnung besonders berücksichtigt.

Welcher Wert ist einzuhalten?

Für Legionellen wurde ein „technischer Maßnahmenwert“ von 100 KBE pro 100 ml festgelegt. Beim Überschreiten dieses Wertes ist eine vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen.

Wer beauftragt die Untersuchung und welcher Untersuchungssturnus ist erforderlich?

In § 14b TrinkwV wird für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Hausinstallation eine dreijährliche Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen vorgeschrieben, wenn die Anlagen gewerblich genutzt werden. Liegt eine öffentliche Nutzung vor, ist weiterhin eine jährliche Untersuchung erforderlich. Der Unternehmer und sonstige Inhaber beauftragt ein Trinkwasserlabor mit der Entnahme und Untersuchung von Proben und trägt die Kosten der Untersuchung.

Welche Anlagen sind betroffen?

Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen (z.B. Krankenhaus, Pflegeheim, Kita, Schule, Sporteinrichtung, Hotel) oder gewerblichen Tätigkeit (z.B. Vermietung von Wohnungen oder Arbeitsstätten) abgeben, über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen und eine Großanlage zur Wassererwärmung im Sinne der Definition nach § 3 Abs. 12 TrinkwV darstellen.

Eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung ist danach eine Anlage mit einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit jeweils einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als drei Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle. Dabei wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht mit berücksichtigt (die Zirkulationsleitung ist die Leitung in einem Kreislauf für erwärmtes Trinkwasser, in der Wasser zum Wassererwärmer oder zum Wasserspeicher zurückläuft).

Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

Was muss konkret getan werden?

Zuerst ist zu prüfen, ob für die Trinkwassererwärmungsanlage eine Untersuchungspflicht anhand der genannten Kriterien besteht. Ist dies der Fall, dann ist für die Untersuchung auf Legionellen ein nach der Trinkwasserverordnung gelistetes Labor zu beauftragen. Eine aktuelle Liste der zugelassenen Trinkwasserlabore in NRW finden Sie unter:

http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw_rv/tw_ustellen.htm

Die erste Untersuchung ist bei einer ab 09.01.2018 in Betrieb genommenen Anlage innerhalb von 3 bis zwölf Monaten nach Inbetriebnahme durchzuführen.

Kann die Untersuchungshäufigkeit verlängert werden?

Der jährliche Untersuchungsintervall kann bei bestimmten öffentlich genutzten Anlagen verlängert werden, wenn in drei aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandungen aufgetreten sind, die Anlage nicht wesentlich verändert wurde und ein Nachweis über die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt. Letzteres kann z.B. durch ein entsprechendes Zertifikat eines Sanitärfachbetriebs bestätigt werden. Die Verlängerung kann beim Gesundheitsamt beantragt werden. Die Verlängerung ist allerdings nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten/Bewohner mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime).

Wo und wie müssen Proben genommen werden?

Die Probennahme zur systemischen Beurteilung der Trinkwasserinstallation ist unter dem normalen Betriebszustand der Trinkwasser-Installation (Routinebetrieb) durchzuführen. Die geforderten Proben pro Großanlage (eine Probenserie) sind an einem Kalendertag zu entnehmen. Eine Probenserie muss immer Proben am Austritt des Trinkwassererwärmers und am Eintritt der Zirkulationsleitung in den Trinkwassererwärmer umfassen. Zusätzlich sind Proben an einer geeigneten Anzahl repräsentativer peripherer Entnahmestellen zu entnehmen.

Geeignete Probennahmehähne müssen, soweit nicht vorhanden, eingerichtet werden. Für die Probennahme müssen vorhandene Vorsätze oder Einsätze (z.B. Duschschläuche und -köpfe sowie Perlatoren etc.) entfernt werden. Die Armatur ist thermisch oder chemisch zu desinfizieren und das Wasser ist kurz (1 Liter) ablaufen zu lassen. Die gelisteten Labore sind über die Art der Probennahme informiert.

Was ist zu tun wenn der Technische Maßnahmenwert überschritten ist?

Wird der technische Maßnahmenwert in einer Trinkwasserinstallation überschritten, ist dies gem. § 16 Abs. 1 Ziffer 1 TrinkwV dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht nicht, wenn dem anzeigepflichtigen Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage ein Nachweis vorliegt, dass die Anzeige bereits nach § 15a Absatz 1 durch die Untersuchungsstelle erfolgt ist.

Weiterhin sind Sie gemäß § 16 Abs. 7 Trinkwasserverordnung verpflichtet unverzüglich:

1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchführen oder durchführen lassen, die eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
2. eine Gefährdungsanalyse erstellen lassen und
3. die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Umweltbundesamtes und der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen oder durchführen lassen.

Diese Untersuchungen gehören zum Pflichtenkreis des Unternehmers und sonstige Inhabers einer Trinkwasserversorgungsanlage und bedürfen nicht der zusätzlich Anordnung durch das Gesundheitsamt. Dem Gesundheitsamt müssen aber unverzüglich die ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt werden. Geschieht dies nicht, ordnet das Gesundheitsamt mit Fristsetzung entsprechendes an.

Anmerkung: Bei Werten über 10.000 KBE/100ml darf das Wasser vorerst nicht mehr zum Duschen genutzt werden.

Gibt es eine Informationspflicht bzgl. der Legionellenuntersuchungen?

Der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Trinkwasserinstallation muss die betroffenen Verbraucher (z.B. Mieter) über die Untersuchungsergebnisse der Legionellenuntersuchung informieren. Dies kann z.B. über Aushang oder als Anlage bei der jährlichen Betriebskosten-Abrechnung erfolgen.

Noch Fragen? Das Gesundheitsamt berät Sie gern!

Petra Sendke, Klaus-Peter Andreas
Abteilung: Umwelt- und Infektionshygiene
Hoher Wall 9-11
44137 Dortmund
Telefon: (0231) 50 - 23593 / -23543
Fax : (0231) 50 - 23592
psendke@stadtdo.de oder kandreas@stadtdo.de